

LSF-Förderrichtlinien 2016 (gültig ab dem 1. Januar 2016)

Die Förderrichtlinien des Vereins wurden am 14. März 2012 in der Mitgliederversammlung einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen. Hintergrund war eine Begrenzung der Erstattung, insofern das Vereinsmitglied keine nachweisbare aktive, den Verein unterstützende Tätigkeit (s.a. Pkt. 1.2) ausübt. Die Begrenzung wurde auf 50,- Euro/Kalenderjahr festgelegt. Ein oberes Limit für alle Mitglieder, die sich helfend in den Verein einbringen, gab es bislang nicht.

Diese großzügige Regelung hat sich bewährt, dennoch gab es einzelne Ausreißer nach oben, bei denen die Erstattungen pro Jahr ein Vielfaches des Jahresmitgliedsbeitrages darstellten. Aus diesem Grund hat der geschäftsführende Vorstand in seiner Sitzung vom 20.10.2015 Änderungen der Förderrichtlinien beschlossen (s.a. Pkt. 7, Abs 2). Die Änderungen gegenüber den bisherigen Richtlinien sind zur Verdeutlichung rot geschrieben. Unter Pkt. 4, Richtlinien im Detail, wurden einige Präzisierungen zur Klarstellung vorgenommen, die bislang so in der Praxis gehandhabt worden sind, aber in der alten Formulierung auch zu Missverständnissen hätten führen können.

1. Jedes Vereinsmitglied kann die in den Förderrichtlinien genannten Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Dies bedeutet:

- 1.1 Die **Erstattung von Startgeldern** wird für alle Veranstaltungen, einschließlich Meisterschaftsveranstaltungen **auf 50,- Euro/Kalenderjahr beschränkt**. Dieses Limit schließt auch die unter Punkt 5 und 6 genannten Regelungen zum **Fahrtkostenzuschuss** sowie **Übernachtungs- und Verpflegungspauschale** mit ein.
- 1.2 Erstattung von **Startgeldern über diesen Betrag hinaus bis zu einer Grenze von 200,- Euro/Kalenderjahr** wird **gewährt**, insofern vom Antragsteller eine aktive, den Verein unterstützende Tätigkeit vorliegt. Die wird in folgenden Aufgabenwahrnehmungen definiert:
 - Trainer, Laufbetreuer, Helfer der Trainer oder der Laufbetreuer
 - Vorstandsmitglied
 - Festwarte
 - Kleiderwart
 - Kassenprüfer
 - Redaktion Zwischenzeit
 - Helfer und Organisatoren bei unseren Laufveranstaltungen
 - Helfer bei sonstigen Vereinsveranstaltungen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand bei einem vorliegenden Antrag die Erstattungsgrenze von 200,- Euro überschreiten, insofern erkennbar ist, dass der oder die Starts mit den damit verbundenen Kosten im **besonderen Vereinsinteresse** waren.
- 1.3 Die Aufgabenwahrnehmungen sind **jeweils auf das Kalenderjahr** bezogen.
- 1.4 **Kinder und Jugendliche (U20)** sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- 1.5 Voraussetzung zur Erstattung des Startgeldes, der Fahrtkosten-, Übernachtungs- und Verpflegungspauschale ist das **Tragen von Vereinskleidung**.
- 1.6 Der **maximale Erstattungsbetrag** wird auf 99 Euro pro Lauf begrenzt, insofern die Voraussetzungen unter Punkt 1.2 erfüllt sind.
- 1.7 Es wird nur der volle bzw. anteilige Betrag der Startgebühren zum **günstigsten Anmeldezeitpunkt** erstattet. **Nachmeldegebühren** sind grundsätzlich davon ausgeschlossen.
- 1.8 Bei **Nichtantritt**, auch wenn im Vorfeld mit der Voranmeldung das Startgeld bereits entrichtet wurde, erfolgt keine Erstattung.
- 1.9 Voraussetzung für die Teilnahme an Meisterschaften ist das Vorliegen eines gültigen **Startpasses**.

2. Wie wird meine helfende aktive Rolle im Verein erfasst?

- 2.1 Bei allen **funktionsbezogenen Aufgaben** (Trainer, Laufbetreuer, Vorstand, Festwarte, Kassenprüfer, Kleiderwart, Redaktion Zwischenzeit) ist der Nachweis automatisch gegeben.
- 2.2 **Helfer bei all unseren Lauf- und sonstigen Veranstaltungen** werden von den jeweiligen Organisatoren in Listen erfasst. Die Listen werden an den Vorstand weitergeleitet und zusammengeführt und sind danach unter folgendem Link: <http://www.lsf-muenster.de/verein/helfen.html> einzusehen.
- 2.3 **Sonderleistungen**, die durch einzelne Vereinsmitglieder erbracht werden und dem Sinngehalt dieser Festlegungen entspricht, sind dem Vorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet dann nach der Sachlage

...

3. Startgelderstattung:

Die Startgelderstattung erfolgt durch unseren Kassenwart. Eine Erstattung erfolgt nur einmalig im Jahr. Im Januar des laufenden Jahres werden die Beträge für das gesamte abgelaufene Jahr erstattet. Es können die Läufe durch unsere Mitglieder einzeln abgerechnet oder mehrere Läufe „gesammelt werden“. Die Meldung erfolgt über E-Mail bzw. Abrechnungsformular.

E-Mail an:
d.raestrup@lsf-muenster.de

Abrechnungsformular auf der LSF-Internetseite:
<http://www.lsf-muenster.de/verein/startgelderstattung.html>

4. Richtlinien im Detail

Der Verein erstattet jedem Mitglied, das an einer **öffentlichen Laufveranstaltung im Inland und europäischen Ausland** teilnimmt, einen Teil des Startgeldes beziehungsweise bei einigen Veranstaltungen das volle Startgeld. Konkret sieht die vom Vorstand beschlossene Regelung so aus:

Erwachsene Vereinsmitglieder (ab Hauptklasse)

50 % des Startgeldes wird bei allen Volks- und Straßenläufen, Crossveranstaltungen und Bergläufen erstattet.

Ausnahme: eigene Veranstaltungen (Münster Marathon gehört dazu)

100 % des Startgeldes bei Staffelläufen und besonders gekennzeichneten Volks- und Straßenläufen (siehe entsprechendes Symbol im Startkatalog der „Zwischenzeit“),

100 % des Startgeldes bei Meisterschaftsläufen, inklusive Europa- und Weltmeisterschaften. **Sollte es bei Meisterschaften ein nach einem Anmeldezeitpunkt gestaffeltes Startgeld geben (z.B. Marathon-DM), bei dem sich die Vereinsmitglieder individuell anmelden, so wird nur der günstigste Betrag erstattet. Sollte jedoch der finanziell günstigste Anmeldezeitpunkt außergewöhnlich früh liegen (mehr als 6 Monate vor der Veranstaltung), so kann der geschäftsführende Vorstand von dieser Regelung im Interesse der Meisterschaftsteilnehmer abweichen und einen höheren Betrag erstatten.**

100 % des Startgeldes bei der Teilnahme an Bahnwettkämpfen.

Kinder und Jugendliche des Vereins (bis einschließlich m/w U20)

100 % des Startgeldes bei allen Veranstaltungen, einschließlich der LSF-Veranstaltungen.

5. Fahrtkostenerstattung (s. hierzu auch Pkt. 1.1 und 1.2)

Der Verein erstattet seinen Mitgliedern anteilige Fahrtkosten zu Westdeutschen und Deutschen Meisterschaften. Es wird folgender Satz vergütet: 0,15 Euro pro einfachen Entfernungskilometer und Wettkampfteilnehmer zwischen Münster und dem Ausrichtungsort (das gilt auch bei Fahrgemeinschaften!). **Insofern der Verein eine gemeinsame Anreise (z.B. Bus oder Bahn) organisiert und die Kosten dafür trägt, entfällt für alle Meisterschaftsteilnehmer die Erstattung von Entfernungskilometern. Dies gilt auch für die, die individuell anreisen.**

Ein Fahrtkostenzuschuss zu Europa- oder Weltmeisterschaften, die im Ausland ausgerichtet werden, kann beim **geschäftsführenden** Vorstand beantragt werden (Einzelfallentscheidung).

6. Übernachtungs- und Verpflegungspauschale (s. hierzu auch Pkt. 1.1 und 1.2)

Teilnehmern an Westdeutschen- und Deutschen Meisterschaften wird eine Übernachtungs- und Verpflegungspauschale gewährt, gestaffelt nach Tagessätzen und nach Entfernungskilometern zwischen Münster und dem Austragungsort.

...

Der Tagessatz beträgt 15,00 Euro.
Bis 150 Entfernungskilometer wird kein Tagessatz gezahlt.

Ab 151 Entfernungskilometer wird ein Tagessatz und
ab 400 Entfernungskilometern werden zwei Tagessätze gezahlt.

Ein Übernachtungs- und Verpflegungszuschuss bei der Teilnahme an Europa- und
Weltmeisterschaften im Ausland kann beim Vorstand beantragt werden.

7. Sonderregelungen

Für alle Eventualitäten, die in diesen Richtlinien nicht berücksichtigt wurden, kann durch den Vorstand
auf Antrag eine Einzelentscheidung getroffen werden.

Diese Richtlinien sind bis auf Weiteres gültig, es sei denn, sie müssen aus triftigen Gründen durch
einen Vorstandsbeschluss modifiziert werden.